

Das Vereinigte Königreich wendet sich gegen diese Weigerung und macht geltend, das Schreiben der Kommission vom 1. Februar 2005 sei eine nach Artikel 230 EG anfechtbare Handlung, die Rechtswirkungen erzeugen solle, da die Kommission endgültig entschieden habe, ob das Vereinigte Königreich berechtigt sei, Änderungen am vorläufigen nationalen Zuteilungsplan vorzunehmen.

Das Vereinigte Königreich macht weiter geltend, das Schreiben der Kommission vom 1. Februar 2005 sei rechtsfehlerhaft, weil

- Artikel 9 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie Änderungen der Gesamtmenge der Zertifikate zuließen, die ein Mitgliedstaat zuteilen werde, nachdem die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie erlassen habe;
- Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung der Kommission C(2004) 2515/4 final vorsehe, dass auch Änderungen gemacht werden könnten, die andere als die in der Entscheidung genannten Unvereinbarkeiten betrafen;
- das Vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie nicht nachkommen könne, bis die Kommission den geänderten nationalen Zuteilungsplan gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie erörtert habe.

(¹) ABL L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

Streichung der Rechtssache T-289/99 (¹)

(2005/C 115/70)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 28. Januar 2005 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-289/99 — V.O.F. Heiliger, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABL C 63 vom 4.3.2000.

Streichung in der Rechtssache T-122/03 (¹)

(2005/C 115/71)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 9. Februar 2005 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-122/03 — AGA AB gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABL C 171 vom 19.7.2003.

Streichung der Rechtssache T-197/03 (¹)

(2005/C 115/72)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 19. Januar 2005 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-197/03 — Proras Srl Engineering and Contracting gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABL C 184 vom 2.8.2003.

Streichung der Rechtssache T-412/03 (¹)

(2005/C 115/73)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 25. Februar 2005 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-412/03 — Angelo Wille gegen Europäisches Parlament — angeordnet.

(¹) ABL C 94 vom 17.4.2004.